

Sechster Abschnitt.

Steuerwesen.

Einleitung.

S. I. Verzeichniß aller Staatsausgaben und Staatseinkünfte in Frankreich.

Jeder Bürger ist verbunden, seinen Antheil zur Bestreitung der Ausgaben beyzutragen, welche die Verwaltung des Staats erfordert. Denn da der Zweck des Staats ist, allen und jeden Gliedern desselben Schutz und Sicherheit gegen äußere und innere Feinde zu verschaffen, und die allgemeine Wohlfahrt durch gemeinnützige Anstalten zu befördern, so muß auch jeder die Lasten mittragen, die dadurch verursacht werden, welches theils durch persönliche Dienste, theils durch Beyträge an Geld und andern Hülfsmitteln geschehen kann.

In unsern Zeiten und Ländern, wo die Künste, Beschäftigungen und Verhältnisse der Bürger untereinander, so wie die Verhältnisse eines Staats gegen andere Staaten sehr ausgebreitet und mannigfaltig sind, da fordert das Wohl des Ganzen und der Einzelnen solche Anstalten und Anordnungen, welche nicht ohne sehr beträchtliche Beyträge von den Gütern aller Einzelnen aufrecht gehalten werden können. Welchen Aufwand z. B. fordert nicht das Kriegswesen, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, die Polizen-, Justiz- und Erziehungsanstalten, die Mittel zur Beförderung der Industrie und des Handels?

Kein Bürger also kann darüber klagen, daß er Abgaben zu bezahlen hat, denn er entrichtet sie um seiner Sicherheit und um seines eigenen Vortheiles willen; und durch eben dieselben Anstalten, für welche die Abgaben bestimmt sind, werden die Erwerbemittel der Bürger erweitert und vervielfältigt.

Wie diese Erwerbsmittel verschieden sind, so können und müssen auch die Arten der Abgaben verschieden seyn; denn diese sind gleichsam ein Zins, der von jenen an den Staat abgegeben wird. Denjenigen Personen, welche an der Spitze des Staates stehen, folglich die Bedürfnisse, so wie die Ressourcen desselben, am besten überschauen können, kommt es zu, theils die Arten, theils die Quantität der zu erhebenden Abgaben zu bestimmen, und zwar so, daß solche für die Bedürfnisse des Staates hinreichen, ohne den Bürger zu drücken oder den verschiedenen Erwerbarten zu schaden. In außerordentlichen Fällen, z. B. im Zustande des Krieges, ist gewöhnlich auch eine außerordentliche Erhöhung der Abgaben unvermeidlich.

Die Hauptquelle, woraus die Bürger eines Staates unmittelbar oder durch Tausch die Mittel des Unterhaltes oder der Industrie ziehen, ist der Grund und Boden und seine Producte. Eine Hauptart der Steuern ist demnach die Grundsteuer.

Eine andere Hauptart ist diejenige, welche von den Gewerben, dem Handel und andern Beschäftigungen, oder überhaupt von dem beweglichen Eigenthum der Bürger und dessen mannigfaltiger Benutzung erhoben wird.

Außer dieser gedoppelten Art von Sachen, oder Gütersteuer kann auch eine Personensteuer erhoben werden, welche entweder, wie die Kopfsteuer in manchen Ländern, auf alle Personen im Staate oder nur auf gewisse Classen derselben sich erstrecken kann.

Statt dieser an sich richtigen Eintheilung der verschiedenen Arten von Steuern bedient man sich im Finanz-Systeme gewöhnlich einer andern, welche sich auf die nöthige Ordnung und Bequemlichkeit in Behandlung des Steuerwesens gründet. Man theilt nemlich die Steuern in directe und indirecte. Unter jenen versteht man diejenigen, welche unmittelbar oder direct von den Bürgern oder von den Gütern im Staate erhoben werden, z. B. Personensteuer, Grundsteuer u. a.

Indirecte nennt man diejenigen, welche mittelbar oder indirect, d. i. nur aus Gelegenheit und nach Maßgabe des Gebrauchs verschiedener Gegenstände, z. B. der Lebensmittel, der Handelsartikel u. s. w. erhoben werden. Dahin gehören also Accisen, Douanen, Stempel-, Posttaxe u. dgl.

Diese Eintheilung in directe und indirecte Steuern ist auch bey dem Finanz-Wesen in Frankreich angenommen, und wir müssen bey gegenwärtiger Abhandlung um so mehr darauf Rücksicht nehmen, da unsere Absicht dahin geht, hier nur von den directen Steuern ausführlich zu reden, aus dem Grunde, weil eine genaue Kenntniß von der Behandlung derselben denjenigen, für welche wir dieses Handbuch hauptsächlich bestimmt haben, in hohem Grade nöthig und nützlich ist. Hätten wir auch die indirecten Steuern mit gleicher Ausführlichkeit behandeln wollen, so würde dies s Werk zu einer weit über unsern Plan hinausgehenden Größe angewachsen seyn. Doch haben wir die vorzüglichsten Gesetze und Beschlüsse über die indirecten Steuern, sofern sie mit den Amtsverrichtungen der Maire, Adjuncte u. dgl. in einiger Beziehung stehen, ebenfalls angezeigt.

Ehe wir aber zu unserer Abhandlung über die directen Abgaben fortschreiten, wollen wir, um unsern Lesern eine deutlichere Uebersicht der Abgaben in Frankreich und ihrer Bestimmung und Anwendung zu verschaffen, ein Verzeichniß aller Staatsausgaben und Staatseinkünfte in Frankreich vorangehen lassen.

I. Ausgaben.

In jeder Staatsverwaltung gibt es theils allgemeine Gegenstände, welche das Ganze umfassen, z. B. Regierung, Gesetzgebung, Kriegswesen u. dgl. theils besondere, welche sich auf die Bedürfnisse und auf die Verwaltung der einzelnen Theile des Staates beziehen. Diefemnach können auch die Ausgaben des Staates in allgemeine und besondere eingetheilt werden. Da nun das Gebieth von Frankreich in Departemente, Bezirke und Mairien oder Gemeinden eingetheilt ist, so theilt

man auch die Staatsausgaben 1) in die allgemeinen, 2) in die Departemental-Ausgaben, 3) Bezirksausgaben, 4) Gemeinde oder Communal-Ausgaben ein.

Die allgemeinen Staatsausgaben in Frankreich betreffen folgende Gegenstände: Die Staatsschuld, die Civil-Liste und Französischen Prinzen, der Senat, das gesetzgebende Corps, die Minister, der Cassations-Hof, der National-Schatz, die Special-Schulen, die Gendarmerie, das Invaliden-Hospital, das Kriegswesen, Seewesen und Colonien, auswärtige Verhältnisse, allgemeine Polizien, Justiz-Wesen, Druck und Versendung der Gesetze, Unterhaltung und Ausbesserung der Landstraßen, innere Schifffahrt nebst Unterhaltung der Häfen, Verwaltung der Posten, des Pulvers und Salpeters, Prämien und andere Mittel zur Aufmunterung der Künste, des Ackerbaues und des Handels, die National-Bibliothek, das Musäum, der Jardin des Plantes, die Menagerie, die National-Manufacturen, die Unterhaltung der National-Gebäude u. s. w.

Die Departemental-Ausgaben, worunter zugleich die Bezirksausgaben begriffen sind, werden nach dem Gesetze vom 21. Ventos 9. J. in festbestimmte und wandelbare eingetheilt, und sind auf folgende Weise classificirt:

a) Die festbestimmten bestehen in den Gehältern 1) der Präfecten, der General-Secretare der Präfectur, der Glieder des Präfectur-Rathes, der Unter-Präfecten, der Contributions-Empfänger, der Richter und kaiserl. Procuratoren, der Kaiserlichen, Assisen- und Special-Gerichtshöfe, der Richter der Tribunäle erster Instanz, der Friedensrichter und Actuare bey diesen Gerichtshöfen und Gerichten; 2) der Conservatoren und Wächter der öffentlichen Anstalten; 3) der Gefangenwächter und Gefangenwärter.

b) Die wandelbaren sind folgende: Für die Angestellten, Huissier, Conciergen 2c. der Präfecturen, für Druckkosten, Briesporto, Papier, Licht, Heizung u. s. w.; für Papier und Druck der Steuerrollen; Miete der Wohnungen der Präfec-

und ihrer Bureaux, nebst den Kosten der Meublrung, Unterhaltung 2c.; Kosten der Amtstreisen der Präfecten; Bureau-Kosten der Departemental-Räthe; für öffentliche Arbeiten; für die Angestellten und Bureaux der Unter-Präfecturen; für die Bureau-Kosten der Bezirksräthe; für Baumschulen, Viehsärzte, Hebammenzöglinge, Vorlesungen über die Entbindungskunst, Findelkinder, Bettler-Depot, Casernirung der Gendarmen; für die Bureau-Kosten der kaiserl. Gerichtshöfe, erster Instanz- und Handelsgenrichte; für die dazu gehörigen Miethzinse und Unterhaltungskosten; für Criminal-, Corrections- und Arresthäuser, deren Miethzinse, Unterhaltung, Conciergen; für die Bureau-Kosten der Vergleichs- und Friedensgenrichte.

Die Gemeindeausgaben betreffen folgende Gegenstände: Unterhaltung des Gemeindehauses, Besoldung der Angestellten, Papier, Dinte, Federn, Lichter, Holz 2c.; Register für die Urkunden des Civil-Standes; Anzeigen und Bekanntmachungen der Gesetze, Beschlüsse 2c.; Abonnement auf das Bulletin der Gesetze; Gehalt für die Lehrer in den Primair-Schulen; Unterhaltung der Uhren, Brunnen, Hallen und anderer öffentlichen Gebäude, Besichtigung der Kamine und Schornsteine; Unterhaltung des Pflasters in denjenigen Theilen der Straßen, die nicht zur Landstraße gehören; Unterhaltung der Feldwege im Umfange der Gemeinde; Unterhaltung der Gräben, Wasserleitungen und Brücken, welche zum besondern Gebrauche der Gemeinde dienen, und welche ihrer Natur nach nicht unter die allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Arbeiten gerechnet werden können; Gehalt der Feldhüter; Huth der Gemeindegewaldungen, nebst der von denselben zu entrichtenden Grundsteuer. (Letztere Kosten sollen durch den jährlichen Verkauf einer hinreichenden Holz-Quantität bestritten werden.) Die Straßenreinigung, so wie in den Städten die Straßenbeleuchtung, Feueranstalten und andere zur Reinlichkeit und Sicherheit gehörigen Gegenstände; die Feyer der National-Feste; die Unterhaltung der Hospizien und anderer Armenanstalten; die Gemeindegeldschulden, welche theils von dem ehemahligen Verwaltungs-System

übrig sind, theils während des Krieges, besonders in den neuen Departementen contrahirt worden sind, und welche nicht als Theil der National-Schuld behandelt werden; Kosten der National-Garde, Taxirungen der Steuereinnehmer, Grundsteuer der Gemeindegüter, Unterhaltung der Anstalten des öffentlichen Unterrichts, Wohnung der Pfarrer, Beytrag zur Unterhaltung der Departemental-Garde, bestehend in dem 20sten Theile aller Gemeindeeinkünfte, Beytrag zur Unterhaltung der Invaliden, bestehend in Einem vom Hundert aller Gemeindeeinkünfte, Unterhaltung der den Gemeinden geschenkten Militair-Gebäude.

II. Einkünfte.

Das ganze System der Abgaben in Frankreich hat während der Revolution und durch dieselbe eine totale Umänderung erlitten. Denn da die drückende Last und die zum Theil nicht minder drückende Form derselben eine der Hauptursachen war, welche den Ausbruch der Revolution herbeiführten, so mußten manche Abgaben abgeschafft, neue dagegen eingeführt werden, und selbst diejenigen, welche man beybehielt, mußten eine neue Form und Einrichtung bekommen, theils um die ehemahligen Fehler des Steuerwesens zu verbessern, theils um das ganze neue Steuersystem mit der neuen Eintheilung des Staatsgebiethes und mit den Formen und dem Gange der neuen Staatsverfassung in Uebereinstimmung zu bringen.

Diese Veränderung des Steuerwesens begann mit dem Jahre 1791, und es sind durch damahlige und nachfolgende Gesetze folgende Abgaben theils neu, theils nur in veränderter Gestalt eingeführt worden:

a) Directe Abgaben.

- 1) Grundsteuer.
- 2) Personal- und Mobilien-Steuer.
- 3) Patente.
- 4) Thür- und Fenstertaxe.

b) Indirecte Abgaben.

- 1) Gebühren auf den Verkauf der Weine, Apfel- und Birnweine. (Ges. vom 5. Vent. 12. J. V. Tit.; kaisersl.

Decrete vom 1. Vendem. 14. J., 5. May 1806, 21. Dec. 1808.)

2) Gebühren auf die Fabricirung des Bieres. (Eben angeführte Verordnungen und kais. Decrete vom 17. Germ., 20. Flor. und 13. Fruct. 13. J.)

3) Gebühren auf die Destillirung des Getreides und der Kirschen. (Die unter No. 1 angeführten Verordnungen und kais. Decrete vom 14. Fruct. 12. J., 3. Vendem. u. 28. Mess. 13. J. u. 12. März 1812.)

4) Erlaubnißgebühren, welche die Destillirer der Weine, Apfelweine, des Getreides, des Zuckersyrups, der Kirschen, Aepfel und anderer Substanzen, aus welchen sich geistige Säfte ziehen lassen, zu bezahlen haben. (Siehe die in der vorigen Nummer angeführten Verordnungen.)

5) Gebühren auf den Tabak. (Kaiserl. Decrete vom 28. Aug. 1808, 29. Dec. 1810, 12. Jan., 27. Febr., 9. May, 22. Oct. u. 28. Dec. 1811.)

6) Gebühren auf die öffentlichen Fuhren sowohl zu Wasser als zu Lande. (Art. 58, 59 u. 60 des Ges. vom 9. Vend. 6. J., kaiserl. Decrete vom 14. Fruct. 12. J., 15. Ventos., 30. Flor. u. 13. Fruct. 13. J., 6. Jul. 1806 u. 28. Aug. 1808.)

7) Stempelgebühren auf die Spielcarten. (Art. 56 des Ges. vom 9. Vend. 6. J., kaiserl. Decrete vom 11. u. 30. Therm. 12. J., 4. Prair. u. 13. Fruct. 13. J., 16. Jun. 1808 u. 9. Febr. 1810.)

8) Garantie-Gebühren der Gold- und Silbermatrien. (Ges. vom 19. Brüm., 26. Frim. u. 13. Germ. 6. J., Regierungsbeschlüsse vom 15. Prair. u. 1. Mess. 6. J., 16. Prair. 7. J., 23. Nivós 9. J. u. 28. Flor. 13. J.)

9) Die Stempelgebühren für die gestochenen Musikblätter, die weniger als zwey Regen betragen. (Art. 56—60 des Ges. vom 9. Vend. 6. J., kais. Decrete vom 30. Therm. 12. J. u. 10. Brüm. 14. J.)

10) Gebühren auf das Salz. (Art. 48—59 des Ges. vom 24. April 1806, kaiserl. Decrete vom 16. u. 27. März,

16. May, II. Jun. u. 20. Nov. 1806, I. Jun. 1807, 4. Jun. u. 13. Oct. 1809.)

11) Gebühren auf Pulver und Salpeter. (Ges. vom 27. Fruct. 5. J., Regierungsbeschlüsse vom 25. Ventos 6. J., Ges. vom 24. April 1806, kaiserl. Decrete vom 12. August 1806 u. 16. Febr. 1807.)

12) Gebühren auf die innere Schifffahrt, Fahren oder Ueberfahrtschiffe, welche auf Flüssen oder Canälen angelegt sind. (Gesetze vom 14. u. 30. Flor. 10. J., kaiserl. Decret vom 8. Flor. 12. J.)

Nota. Die in den vorstehenden 12 Nummern verzeichneten indirecten Abgaben werden von der Verwaltung der vereinigten Gebühren erhoben, welche durch den Art. 77 u. f. des Gesetzes vom 5. Vent. 12. J. errichtet, und durch die kaiserl. Decrete vom 5. Germ. u. 11. Therm. 12. J., I. Germ. 13. J., 10. Brüm. 14. J. u. 31. Aug. 1806 organisirt worden ist.

13) Stempelgebühren. (III. Tit. des Ges. vom 9. Vend. 6. J., Ges. vom 13. Vendem. 6. J., 23. Brüm. 7. J. (Hauptgesetz), 25. Germ. 11. J., Regierungsbeschluss vom 30. Frim. 12. J., kais. Decrete vom 22. Brüm. 14. J., 17. April 1806, I. April u. 17. Jul. 1808, 3. Jan. 1809, 9. Dec. 1810 u. 15. Jun. 1812.)

14) Einregistrirungsgebühren. (Ges. vom 22. Frim. 7. J. (Hauptgesetz), 3. Flor. u. 18. Therm. 7. J., 26. Frim. 8. J., 27. Vent. 9. J., Regierungsbeschlüsse vom 3. Mess. 9. J., 21. Pluv. 11. J., Ges. vom 7. Pluv. 12. J., kais. Decrete vom 4. Mess. 13. J., 10. Brüm. 14. J., Ges. vom 24. März 1806, kaiserl. Decrete vom 31. May u. 1. Jun. 1807, 26. April, 24. Jun., 17. Jul., 10. Sept. u. 22. Oct. 1808, 6. Aug., 21. Oct. u. 22. Dec. 1809, 9. Febr., 22. Jun., 22. Aug. u. 21. Sept. 1810 u. 27. Febr. 1811.)

15) Gerichtskanzellen-Gebühren. (Ges. vom 21. Ventos und 22. Prair. 7. J.)

Nota. Die unter den Nummern 13, 14 u. 15 verzeichneten indirecten Abgaben werden von der Domainen- und Einregistrirungsverwaltung erhoben.

16) Briefpost-Taxe.

17) Douanen-Gebühren.

Die Verfügungen über beyde letztere Abgaben sind in vielen Gesetzen und Verordnungen zerstreut; man hat hierüber Tarife verfertigt, die aber mancherley Veränderungen erlitten haben und noch immer erleiden.

Dies sind nun diejenigen directen und indirecten Abgaben, welche in Frankreich zur Bestreitung der Staatsausgaben eingeführt sind, wobey bemerkt werden muß, daß die indirecten Steuern oder doch mehrere derselben nicht bloß als Auflagen, welche zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmt sind, betrachtet werden müssen, sondern daß ihre Einführung noch auf andern Rücksichten der allgemeinen Nützlichkeit beruhet. So haben z. B. die Douanen den Zweck, den Schaden, der aus der freyen Einfuhr ausländischer Producte für die inländische Industrie und Handel entspringen könnte, zu verhüten; die Brieftaxe ist zur Unterhaltung des Postwesens bestimmt; die Einregistrierung dient zur Sicherheit des Eigenthums, weßwegen auch ein großer Theil dessen, was solche indirecte Auflagen einbringen, auf die Unterhaltung der Gegenstände, um derenwillen sie erhoben werden, verwendet werden muß.

Dagegen gibt es auch noch andere Staatseinkünfte als die Abgaben, diejenigen nemlich, welche von den National-*Domainen* herkommen. Da diese *Domainen* in Frankreich einer besondern Verwaltung übertragen sind, so wird in diesem Handbuche nur so weit von denselben geredet, als diese Verwaltung mit den Amtsberrichtungen der *Maire* u. in einiger Beziehung siehet. (Siehe den XII. Abschn. dieses Werkes.)

Der ganze Ertrag nun, welcher von den directen und indirecten Steuern, so wie von den National-*Domainen*, nach Abzug der zur Verwaltung derselben erforderlichen Kosten eingeht, ist zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben bestimmt, und wird daher in den öffentlichen Schatz geliefert, von welchem alsdann die verschiedenen Summen, auf die *Ordonnanzen* der verschiedenen Minister, dahin, wo es nöthig ist, bezahlt werden,

Was dagegen die besondern, nemlich die Departements-, Bezirks- und Gemeindenausgaben betrifft, so werden dieselben durch eine besondere zusätzliche Summe, welche bey einigen Steuern von jedem Steuerpflichtigen neben der Hauptsumme seines Steuerantheils entrichtet werden muß, bestritten. Diese zusätzliche Centime sind:

Für die Grundsteuer.

2 Cent. für nicht erhebbare Steuerantheile (Unwerthe);

17 Cent. für festbestimmte und wandelbare Verwaltungs- und Gerichtsausgaben;

4 Cent. für Ausbesserung und Unterhaltung der Gebäude, Beitrag zu den Kosten des Gottesdienstes, Erbauung der Wege, Canäle und öffentlicher Anstalten;

$3\frac{1}{2}$ Cent. für die Kosten des Parcellar-Cadasters;

5 Cent. für die Gemeindeausgaben *).

Die für die Taxirungen der Einnahmer bestimmten Centime.

Nebst diesen Centimen können auch noch andere als außerordentliche Steuern, aber nur zu Folge eines Gesetzes oder kaiserl. Decretes, aufgelegt werden; sie können sich auf Ein

*) Da diese Ausgaben sämmtlich in die Classe der wandelbaren gehören, indem das Gesetz keine fixe Gehalte für die Gemeindebeamten bestimmt hat, so wird der Beitrag dieser fünf Centime nicht in den öffentlichen Schatz geliefert, sondern von dem Contributions-Einnehmer der Gemeinde in seiner Casse zurückbehalten. Ob aber fünf Centime, als das vom Gesetze bestimmte maximum, oder nur weniger zur Bestreitung der Gemeindeausgaben erforderlich seyen, hängt von dem Gutachten des Municipal-Rathes und von dem Schlusse des Präfecten ab. Denn das Verzeichniß derselben wird in jedem Jahre durch den Maire oder seinen Adjuncten dem versammelten Municipal-Rathe vorgelegt, welcher darüber sein Gutachten gibt; hierauf wird es vom Maire an den Unter-Präfecten, und von diesem an den Präfecten geschickt, welcher dasselbe definitiv genehmigt oder beschließt. Wenn dieses geschehen ist, so werden die dazu bestimmten Summen von dem Einnehmer der Gemeinde auf die Mandate des Maire ausbezahlt. Außer diesen Centimen haben viele Gemeinden noch andere Einkünften, von denen im IX. Abschnitte die Rede seyn wird.

oder mehrere Departemente, Bezirke oder Gemeinden erstrecken, je nachdem die Ausgaben, zu deren Bestreitung solche erhoben werden, ihnen einen Vortheil gewährt.

Für die Personal- und Mobiliensteuer.

Die nehmlichen Zusatz-Centime wie bey der Grundsteuer, jedoch mit Ausnahme der $3\frac{1}{3}$ Cent. für die Kosten des Parcellar-Cadasters.

Für die Thür- und Fenstersteuer.

10 Cent. zur Bildung eines Fonds, um die nachgelassenen Summen zu ergänzen und die Verfertigungskosten der Rollen zu bestreiten.

Die für die Taxirungen der Einnnehmer bestimmten Centime.

Für die Patentensteuer.

5 Cent. zur Bildung eines Fonds, um die nachgelassenen Summen oder unerhebbaren Steuerantheile zu ergänzen.

Wer demnach z. B. in den Rollen der Grundsteuer auf 200 Fr. angeschlagen ist, der muß außer dieser Hauptsumme noch so viele zusätzliche Cent. von jedem Fr. bezahlen, als für diese Art von Steuer für das in Frage stehende Jahr vorgeschrieben sind; nehmen wir an, daß sie 31 Cent. betragen, so muß er 31 Mal 200 Cent., mithin 62 Fr., also in allem 262 Fr. bezahlen.

S. 2. Von den directen Abgaben überhaupt.

Es muß vor allem ein Unterschied bemerkt werden, der zwischen den directen Abgaben Statt findet, und auf die Behandlung derselben einen wesentlichen Einfluß hat. Es gibt nehmlich einige derselben, deren Total-Betrag durch das Gesetz voraus bestimmt, und dann unter die Steuerpflichtigen, nach Verhältniß der Größe und des Werthes ihres der Steuer unterworfenen Vermögens vertheilt wird. In diese Classe gehören die Grundsteuer, dann die Personal- und Mobiliensteuer. Man sieht leicht, daß bey dieser Beschaffenheit der Steuer eine der wichtigsten Operationen in der

Vertheilung oder Repartition besteht, wozu dann eine genaue Bestimmung und Schätzung der Größe und des Werthes der einzelnen Güter erforderlich ist, damit jedem St.uerpflichtigen sein Steuerantheil nach Recht und Billigkeit bestimmt werden könne. Wenn daher das Gesetz den Maßstab, nach welchem die Güter zu schätzen sind, festgesetzt hat, so müssen Rollen oder Verzeichnisse verfertigt werden, worin die Nahmen der Besitzer, mit Angabe der Größe und des Werthes ihrer Güter, enthalten sind.

Dagegen gibt es andere Abgaben, deren Total-Betrag nicht voraus bestimmt wird, sondern wo das Gesetz Tarife aufstellt, welche nebst dem Verzeichniß der einer solchen Steuer unterworfenen Gegenstände, die Festsetzung des Quantum enthalten, das von jedem dieser Gegenstände entrichtet werden soll. Wenn solche Tarife vorhanden sind, so müssen gleichfalls Verzeichnisse verfertigt werden, worin die Nahmen derer, welche dergleichen Gegenstände besitzen, nebst Angabe der Anzahl von diesen ic. enthalten sind. In diese Classe gehören (nebst allen indirecten Abgaben) die Patente, die Thür- und Fenstersteuer.

Man könnte die Steuern ersterer Art Repartitions- oder auch Quotitäts-Auflagen nennen, weil dabey die Frage ist: den wievielften Theil von der durch das Gesetz bestimmten Total-Summe jedes Departement, jeder Bezirk, jede Gemeinde, jedes Individuum zu entrichten habe. Die Steuern der andern Art können Quantitäts-Auflagen heißen, weil dabey von dem Quantum die Rede ist, das für jeden der Steuer unterworfenen Gegenstand entrichtet werden soll.

Die directen Abgaben werden jedes Jahr durch ein besonderes Gesetz bestätigt; zugleich werden die Total-Summen der Repartitions-Auflagen festgesetzt; und die vorhandenen Rollen oder Verzeichnisse müssen, wegen der in Absicht des Güterbesizers stets vorkommenden Veränderungen, jedes Jahr erneuert werden.

Sobald das Gesetz die Total-Summe der Repartitions-Auflagen bestimmt hat, so wird dieselbe gleichfalls durch das

gesetzgebende Corps, unter die Departemente vertheilt, worauf der Finanz-Minister jedem Präfecten die seinem Departemente angewiesene Summe bekannt macht. Diese Summe wird von dem Präfecten dem Departemental-Rathe vorgelegt, der nach dem Gesetze vom 28. Pluv. 8. J. sich alle Jahre versammelt, und während einer fünfzehntägigen Session neben andern Gegenständen, die Vertheilung der dem Departemente angewiesenen Steuer-Quote unter die verschiedenen Bezirke des Departements vornimmt. Auf gleiche Weise wird die jedem Bezirke angewiesene Quote durch den Bezirksrath unter die verschiedenen Mairien oder Gemeinden des Bezirks vertheilt, worauf dann erst die Repartition unter die einzelnen Steuerpflichtigen durch sieben Repartitoren, worunter auch der Maire und sein Adjunct sich befinden, vorgenommen wird.

Wenn die Repartition vollendet ist, und wenn die für die Quantitäts- wie für die Quotitäts-Auflagen erforderlichen Rollen oder Verzeichnisse fertig oder erneuert sind, so beginnt das Geschäft der Erhebung oder der Einnahme, zu welchem Ende ein General-Empfänger für jedes Departement und besondere Empfänger für jeden Bezirk und Einnehmer für die verschiedenen Gemeinden angestellt sind.

Glaubt nun aber ein Bürger, daß er wegen zu hoher Taxirung oder aus andern Ursachen Grund habe, einen Nachlaß oder Herabsetzung seines Steuerantheils zu verlangen, so übergibt er seine Vorstellungen oder Reclamationen dem Unter-Präfecten, welcher dann das Nöthige verfügt; die Entscheidung darüber kommt dem Präfectur-Rathe zu.

Dies sind die Hauptpunkte, welche in Sachen der directen Abgaben vorkommen, und wobey die Maire, so wie die Präfecten und Unter-Präfecten vorzüglich und auf mannigfaltige Weise mitzuwirken haben. Denn, wie der Finanz-Minister in einer seiner Instructionen sich ausdrückt, das Geschäft der Repartition, die Aufsicht über die Erhebung und Eintreibung, so wie das Urtheil über die Reclamationen, gehrt wesentlich zu den Verrichtungen der verwaltenden Autoritäten. Um

ihnen aber diese Arbeiten zu erleichtern, ist in jedem Departemente eine Direction der directen Abgaben angestellt, welche die auf Verfertigung der Rollen, so wie auf die Erhebung und auf die Reclamationen Bezug habenden Geschäfte vorbereitet, und das Resultat ihrer Arbeit den verwaltenden Behörden vorlegt, auch die Besorgung der Expeditionen übernimmt. *)

Demnach zerfällt unsere Abhandlung über die directen Steuern in folgende Capitel:

I. Von Auflegung und Vertheilung der directen Abgaben. Hier werden wir von jeder der directen Steuern der Reihe nach reden, und zwar so, daß wir die Gesetze, Beschlüsse und Instructionen anführen, welche theils auf die Summen und auf die Vertheilung der Repartitions-Auflagen, theils auf die Tarife der Quantitäts-Auflagen, dann die Verfertigung der Listen und Rollen, auf die Art, wie die Größe und der Werth der Güter zu bestimmen sind, Beziehung haben.

II. Von Erhebung der directen Abgaben.

III. Von den Reclamationen.

*) Anmerkung. Die oben erwähnten Directionen der directen Abgaben sind durch das Gesetz vom 3. Frimaire 8. J. eingeführt, und an die Stelle der bis dahin bestandenen Agentien der directen Abgaben gesetzt. Diesem Gesetze zu Folge besteht jede Direction in Einem Departemente, aus Einem Director, Einem Inspector, und einer dem Umfange des Departements angemessenen Anzahl von Controleuren; doch kann diese Anzahl nicht über zwey in jedem Empfangsbezirke gehen. Diese Direction ist allein damit beauftragt, die Mutterrollen, nach vorangegangener und nothwendiger Arbeit der Repartitoren, abzufassen, die Rollen auszufertigen, und die von den Steuerpflichtigen gemachten Reclamationen zu verifiziren, über welche alsdann die Verwaltungs-Corps nach den darüber vorhandenen Gesetzen zu entscheiden haben. Es wird demnach im Verfolge dieser Abhandlung oft von dem, was diese Direction bey den Steuergeschäften zu thun hat, die Rede seyn; hier begnügen wir uns, folgendes aus einer Instruction des Finanz-Minister anzuführen: Man hat die Zahl der Controleure so berechnet, daß jeder ungefähr 60 Gemeinden in dem Umfange von 2—2